

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR); Auswertung

A. Zusammenfassung

Vernehmlasser/in	Eingaben aus der Vernehmlassung zur Änderung von	
	Art. 42 ^{bis} Abs. 2 GPR (Rücktritt aus Behörden)	Art. 46 GPR (Verteilung Kantonsratssitze)

1. Übersicht		
Gemeinden AR		
GR Urnäsch	Zustimmung.	Zustimmung (Keine Einwendungen).
GR Herisau	Zustimmung.	Zustimmung.
GR Schwellbrunn	Bedingte Zustimmung, einheitlich 2 Monate.	Ablehnung.
GR Hundwil	Zustimmung.	Ablehnung.
GR Stein	Verzicht auf Stellungnahme.	Verzicht auf Stellungnahme.
GR Schönengrund	Zustimmung.	Zustimmung.
GR Waldstatt	Zustimmung.	Ablehnung.
GR Teufen	Zustimmung.	Zustimmung.
GR Bühler	Zustimmung.	Zustimmung.
GR Gais	Zustimmung.	Zustimmung.
GR Speicher	Zustimmung.	Zustimmung.
GR Trogen	Zustimmung.	Zustimmung.
GR Rehetobel	Zustimmung (Kenntnisnahme mit wenig Begeisterung).	Zustimmung (Kenntnisnahme mit wenig Begeisterung).
GR Wald	Zustimmung.	Ablehnung.
GR Grub	Zustimmung.	Ablehnung.
GR Heiden	Zustimmung.	Zustimmung.
GR Wolfhalden	Zustimmung.	Ablehnung.
GR Lutzenberg	Zustimmung.	Ablehnung.
GR Walzenhausen	Zustimmung.	Ablehnung.
GR Reute	Zustimmung.	Ablehnung.
Gemeindepräsidentenkonferenz	Zustimmung.	Verzicht auf Stellungnahme.

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR); Auswertung

Gemeindeschreiberkonferenz	Zustimmung.	Verzicht auf Stellungnahme.
Parteien		
FDP.Die Liberalen AR	Zustimmung.	Zustimmung.
SVP AR	Zustimmung.	Zustimmung.
SP AR	Zustimmung.	Zustimmung.
CVP AR	Zustimmung.	Zustimmung.
EVP AR	Zustimmung.	Zustimmung.
EDU Appenzellerland	Keine Eingabe.	Keine Eingabe.
GRAL	Keine Eingabe.	Keine Eingabe.
Jungfreisinnige AR	Keine Eingabe.	Keine Eingabe.
JUSO Appenzellerland	Keine Eingabe.	Keine Eingabe.
Junge SVP AR	Keine Eingabe.	Keine Eingabe.
Parteiunabhängige Kantonsräte AR	Zustimmung.	Zustimmung.
Einzelperson		
Stefan Zlabinger, Urnäsch	Verzicht auf Stellungnahme.	Ablehnung.

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR); Auswertung

Vernehmlasser/in	Eingaben aus der Vernehmlassung zur Änderung von	
	Art. 42 ^{bis} Abs. 2 GPR (Rücktritt aus Behörden)	Art. 46 GPR (Verteilung Kantonsratssitze)

2. Zusammenfassung der Ergebnisse		
Gemeinden AR	Zustimmung: 18 Bedingte Zustimmung: 1 Ablehnung: 0 Verzicht: 1 Keine Eingabe: 0	Zustimmung: 10 Ablehnung: 9 Verzicht: 1 Keine Eingabe: 0
Gemeindepräsidienkonferenz	Zustimmung: 1	Verzicht: 1
Gemeindeschreibendenkonferenz	Zustimmung: 1	Verzicht: 1
Parteien	Zustimmung: 5 Ablehnung: 0 Keine Eingabe: 5	Zustimmung: 5 Ablehnung: 0 Keine Eingabe: 5
Parteiunabhängige	Zustimmung: 1	Zustimmung: 1
Total	Zustimmung: 26 Bedingte Zustimmung: 1 Ablehnung: 0 Verzicht: 1 Keine Eingabe: 5	Zustimmung: 16 Ablehnung: 9 Verzicht: 3 Keine Eingabe: 5
Kantonale Verwaltung	Verzicht: 4 Keine Eingabe: 2	Verzicht: 4 Keine Eingabe: 2
Einzelperson:	Verzicht: 1	Ablehnung: 1

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR); Auswertung

B. Allgemeine Bemerkungen

Vernehmlasser/in		Beurteilung, Entscheid
GR Teufen, Trogen, Grub SVP AR, CVP AR	Es wird auf den Revisionsbedarf des Gesetzes über die politischen Rechte hingewiesen. Es wird bedauert, dass nur eine Teilrevision vorgenommen wird bzw. erwartet, dass die Totalrevision des Gesetzes über die Politischen Rechte wie versprochen unverzüglich weiterbearbeitet wird.	Kenntnisnahme. Die Totalrevision des GPR ist bereits eingeleitet und wird 2014 weiterbearbeitet.
GR Rehetobel, Wald, Heiden, Walzenhausen, Reute	Es wird auf einzelne revisionsbedürftige Regelungen im Gesetz über die politischen Rechte hingewiesen.	Kenntnisnahme. Die in den Beiträgen genannten Revisionspunkte sind im Rahmen der eingeleiteten Totalrevision des GPR zu prüfen.
GR Walzenhausen	Sollte eine Totalrevision des GPR geplant sein, ist nicht ganz ersichtlich, wieso diese beiden Fragen vorgezogen werden.	Kenntnisnahme. Es geht um die Umsetzung von zwei erheblich erklärten Motionen. Jene betr. Art. 46 soll nach dem Wunsch des Kantonsrates auf die Gesamterneuerungswahlen 2015 umgesetzt werden. Beide Motionen wurden vorgezogen, weil sich die laufende Totalrevision des GPR nicht rechtzeitig realisieren lässt.
Gemeindeschreiberkonferenz	Die Vorverlegung der Rücktrittfristen wird klar befürwortet mit dem Ziel, dass dadurch auch die Fristen für die Eingabe der Kandidaten und Kandidatinnen vorverlegt und dadurch das Abstimmungsmaterial früher gedruckt bei den Gemeinden zur Verpackung vorliegt. Zur Verteilung der Kantonsratssitze wird auf eine Stellungnahme verzichtet.	Kenntnisnahme.
Gemeindepräsidentenkonferenz	Die Vorverlegung der Rücktrittfristen wird ausdrücklich begrüsst. Zur Verteilung der Kantonsratssitze wird es den einzelnen Gemeinden überlassen, eine eigene Stellungnahme abzugeben.	Kenntnisnahme.
FDP.Die Liberalen AR	Da sich an der bestehenden Minimalgarantie zu Gunsten der Gemeinden nichts ändert, wird dem hohen politischen Stellenwert der Gemeinden auch in Zukunft Rechnung getragen. Dass die Neuverteilung in vereinzelt kleineren Gemeinden zu Sitzverlusten führt, ist eine bedauerliche, aber für die bessere Verwirklichung der Stimmkraftgleichheit notwendige Konsequenz. Das gewählte Hagenbach-Bischoff-	Kenntnisnahme.

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR); Auswertung

	<p>Zuteilungsverfahren ist aus Sicht der FDP AR auch für Laien nachvollziehbar und führt im Ergebnis zu einer besser ausgeglichenen und gerechteren Repräsentation der Bevölkerung im Kantonsrat. Wenn künftig im Rahmen der Vorwegzuteilung diejenigen Gemeinden aus dem Zuteilungsverfahren ausscheiden, die ihren garantierten oder die ihnen aufgrund der Bevölkerung zugeteilten Sitze erhalten haben, wird sowohl der verfassungsmässige Anspruch der Gemeinden auf mindestens eine Vertretung im Kantonsrat gewahrt, als auch die Bevölkerung besser repräsentiert. Insgesamt erhofft sich die FDP AR aus der Vorverlegung der Rücktrittsfristen sowie der besseren Repräsentation der Stimmberechtigten eine zusätzliche Belebung der politischen Prozesse im ganzen Kanton.</p>	
SVP AR	<p>Die neuen Rücktrittsfristen gewähren den Parteien und den Gemeinden mehr Zeit, um geeignete Nachfolger bei Vakanzen zu finden. Diese Fristverlängerung wird begrüsst.</p> <p>Die Verteilung der Kantonsratsitze analog der Regelung Nationalrat, entspricht viel eher dem „Gebot“ nach Stimmkraftgleichheit. Heute ist diese eindeutig nicht gegeben. Die vorgesehene Änderung kann die SVP AR voll und ganz unterstützen.</p>	Kenntnisnahme.
SP AR	<p>Mit der Änderung der Verteilung der Kantonsratssitze wird die Ausgeglichenheit der Stimmkraft bei der Verteilung der Kantonsratssitze unter den Gemeinden verbessert. Das Beispiel der Gemeinde Lutzenberg zeigt aber, dass dennoch nach wie vor noch grobe „Ausreisser“ beim Repräsentationsverhältnis möglich sind. Eine tatsächliche ausgeglichene Stimmkraft kann nur erreicht werden, wenn ein echtes Proporzwahlverfahren mit Wahlkreisen über die heutigen Gemeinden hinweg eingeführt wird. Dies setzt jedoch eine Verfassungsänderung voraus, welche bei der nächsten Gelegenheit zu prüfen ist.</p>	Kenntnisnahme. Die Einführung eines Proporzwahlverfahrens für den Kantonsrat wurde letztmals 2008 thematisiert und anlässlich der Volksabstimmung vom 1. Juni 2008 von den Stimmberechtigten abgelehnt.
CVP AR	<p>Die zeitliche Verschleppung in der Umsetzung der 2010 erheblich erklärten Motion von Kantonsrat Edgar Bischof hat in den letzten Jahren im Kantonsrat verschiedentlich zu Unmut und gelegentlich auch zu polemischen Bemerkungen geführt. Der Regierungsrat als Kollegialbehörde hat inskünftig dafür zu sorgen, dass erheblich erklärte Motionen innert nützlicher Frist umgesetzt werden. Eine offizielle Entschuldigung seitens des Regierungsrates anlässlich der ersten Lesung dieser Vorlage im Kantonsrat wäre deshalb das richtige und angemessene Signal.</p> <p>Gerade weil es bei der geplanten Neuverteilung der 65 Sitze des Kantonsrates auf die 20 Gemeinden um die Umsetzung übergeordneter Rechtsgrundsätze geht, darf die Frage, welche Gemeinden davon profitieren bzw. zu den Verlierern zählen, keine Rolle spielen.</p>	Kenntnisnahme.

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR); Auswertung

	<p>Inhaltlich wird den beiden Revisionsanliegen vorbehaltlos zugestimmt. Für die angekündigte Totalrevision GPR braucht es eine umfassende Auslegeordnung. Unterstützt wird auch der (diesmal ehrgeizige) Zeitplan des Regierungsrates, wonach die beiden revidierten Bestimmungen bei den Gesamterneuerungswahlen vom Frühling 2015 anwendbar sein sollen. Dies bedingt für die 12 kommenden Monate einen „scharfen“ Terminplan, zu welchem sich der Regierungsrat in seiner Botschaft zur ersten Lesung im Kantonsrat konkret äussern muss. Unter Umständen ist eine obligatorische Abstimmung (via Behörden-Referendum) vorzusehen, um dadurch gegenüber der Alternative „Fakultatives Referendum“ erheblich Zeit zu gewinnen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich ohnehin und mit grosser Wahrscheinlichkeit ein fakultatives Referendum abzeichnet.</p>	
EVP AR	<p>Auch wenn dies nicht Gegenstand der aktuellen Vernehmlassung ist, ist mit den nach wie vor zu kleinen Wahlkreisen und dem Majorzverfahren in 19 Gemeinden die Stimmkraftgleichheit und die gerechte Verteilung der Parlamentssitze auf die politischen Kräfte nach wie vor nicht gewährleistet. Diese Situation widerspricht der geltenden Rechtsprechung und zementiert Machtstrukturen und Machtverhältnisse, welche der Entwicklung unseres Kanton in den letzten Jahren und Jahrzehnten nicht förderlich waren.</p>	<p>Eine Verfassungsänderung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Teilrevision. Siehe im Übrigen die Bemerkung zur SP AR.</p>
Parteiunabhängige Kantonsräte AR	<p>Grundsätzlich wird grossmehrheitlich die Motion zur gerechteren Verteilung der Kantonsratssitze begrüsst, auch wenn deutliche Bedenken, vor allem der Vertretungen von kleineren Gemeinden vorhanden sind, ob diese künftig adäquat im Kantonsrat vertreten sein werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR); Auswertung

C. Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 42^{bis} Abs. 2 GPR (Rücktritt aus Behörden)

Vernehmlasser/in	Bemerkungen, Anregungen	Anträge	Beurteilung, Entscheid
GR Urnäsch		Bei Vorverlegung der Rücktrittsfristen ist auch das Kandidaten/innen-Meldedatum vorzuziehen, damit für den Druck und Versand des Abstimmungsmaterials die erforderliche Zeit von fünf Wochen (+/-1 Tag) eingehalten wird.	Kenntnisnahme. Ein Meldedatum für Kandidatinnen oder Kandidaten ist nicht Gegenstand der vorliegenden Teilrevision.
GR Schwellbrunn	Grundsätzlich wird eine Vorverlegung der Rücktrittsfristen um zwei Monate begrüsst. Dabei soll aber nicht unterschieden werden zwischen Rücktritten aus kantonalen oder kommunalen Behörden. Eine weiter vorverlegte Rücktrittsfrist provoziert zusätzliche ausserterminliche Rücktritte. In dieser Frage wird die Meinung der Gemeindepräsidentenkonferenz unterstützt.	Es sollte eine einheitliche Frist für Rücktritte von Behördenmitgliedern gelten. Idealerweise wäre dies entsprechend jeweils Ende November.	Keine Änderung. An zeitlich unterschiedlichen Rücktrittsfristen für kantonale Behörden einerseits und den Kantonsrat sowie kommunale Behörden andererseits soll – auch entsprechend der Motion - festgehalten werden.
GR Hundwil	Diese Änderung ist sinnvoll. Zukünftig sollte bei der Planung auch genügend Zeit für das Verpacken und den Versand des Stimmmaterials miteingerechnet werden können.		Kenntnisnahme.
GR Bühler	Einverstanden mit der Motion von Kantonsrat Edgar Bischof, die Rücktrittsfristen aus den kantonalen und kommunalen Behörden um zwei Monate, auf den 30. September, vorzuverlegen.		Kenntnisnahme. Zum Verständnis: Gegenstand der Motion von Kantonsrat Edgar Bischof ist eine Vorverlegung um je zwei Monate, also auf Ende September einerseits (kantonale Behörden) und Ende November andererseits (Kantonsrat und kommunale Behörden).
GR Wald	Es wird vollumfänglich auf die Stellungnahme der Gemeinde Reute verwiesen.		Siehe Reute.
GR Walzenhausen	Gleiche Anregungen wie Reute zu Art. 42 Abs. 1 und 3.		Siehe Reute.

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR); Auswertung

	Zusätzlich soll noch erwähnt werden, dass in Art. 42 Abs. 3 eine klare Frist zu setzen ist, bis wann Zurücktretende ihre Amtsgeschäfte weiterzuführen haben (3-6 Monate).		Siehe Reute.
GR Reute	Die vorgeschlagene Änderung von Abs. 2 wird begrüsst. Eine einheitliche Rücktrittsfrist für kantonale und kommunale Behörden ist sinnvoll.	Art. 42 Abs. 1 sollte klarer abgefasst werden. Was heisst „mindestens während einer Amtsdauer“, wenn z.B. jemand während der Amtsdauer gewählt wird? Ebenso sollte Abs. 3 anders abgefasst werden. Bis wann haben Zurücktretende ihre Amtsgeschäfte weiterzuführen?	Kenntnisnahme. Das Anliegen einer Änderung von Art. 42 Abs. 1 und 3 ist im Rahmen der eingeleiteten Totalrevision des GPR zu prüfen. Kenntnisnahme. Zum Verständnis: Bei der Änderung von Art. 42 Abs. 2 handelt es sich nicht um eine einheitliche Rücktrittsfrist, sondern die geltenden Rücktrittsfristen werden um je zwei Monate vorverlegt.
Gemeindeschreiberkonferenz AR		Sofern eine Vorverlegung der Rücktrittsfristen zustande kommt, ist auch das KandidatenInnen-Meldedatum vorzuziehen, damit für den Druck und Versand des Abstimmungsmaterials der dafür erforderliche Zeitraum von fünf Wochen (+/-1 Tag) eingehalten wird.	Kenntnisnahme. Ein Meldedatum für Kandidatinnen oder Kandidaten ist nicht Gegenstand der vorliegenden Teilrevision.
SP AR		Allerdings stellt sich die Frage, ob das Amtsjahr von Juni bis Mai auf kantonaler Ebene heute noch zeitgemäss ist oder analog zum Kalenderjahr festgelegt werden soll. Die SP Appenzell Ausserrhoden regt	Kenntnisnahme. Für kantonale Behörden ist der Amtsantritt im GPR geregelt (Art. 41 ^{bis}). Für Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichtes beginnt dieser am 1. Juni. Eine Totalrevi-

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR); Auswertung

		an, dies im Rahmen der nächsten Revision des entsprechenden Erlasses zu prüfen.	sion des GPR ist bereits eingeleitet und wird 2014 weiterbearbeitet. Für kommunale Behörden ist in Art. 5 des Gemeindegesetzes geregelt, dass die Amtsdauer am 1. Juni beginnt.
Parteiunabhängige Kantonsräte AR	<p>Die Wahltermine im Februar bzw. März sind im Hinblick auf das Amtsjahr stimmig. Eine Vorverlegung dieser Termine kommt nicht in Frage.</p> <p>Im Rahmen der Diskussion wurde auch der Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen nach dem offiziellen Termin diskutiert. Wann wird in diesem Fall eine Nachwahl erfolgen?</p>	<p>Angeregt wird von 16 parteiunabhängigen Kantonsrätinnen und Kantonsräten, im Sinne eines Konsenses, die Rücktrittsfrist um einen Monat per Ende Oktober für die Regierungsräte zu prüfen. 8 Monate im Amt zu verbleiben, ist zu lang. Eine 7 monatige „Kündigungszeit“ kommt den Gepflogenheiten bei Kündigungsfristen von höheren Kaderpersonen gleich.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Wahltermine sind nicht Gegenstand der vorliegenden Teilrevision. Sie sind nicht gesetzlich geregelt, sie werden vom Regierungsrat festgelegt.</p> <p>Keine Änderung. Entsprechend dem Anliegen der Motion ist an der Vorverlegung um je zwei Monate festzuhalten. Auf eine zusätzliche und spezielle Rücktrittsfrist für Regierungsräte allein ist zu verzichten.</p> <p>Vgl. Erläuternder Bericht vom 29. Oktober 2013; S. 5: „Vorbehalten bleiben im Einzelfall ausserordentliche Rücktritte aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen (Wohnsitzwechsel etc.); diese sind an keine Fristen gebunden. In den Gemeinden entscheidet der Gemeinderat, ob eine vorzeitige Ergänzungswahl durchzuführen ist (Art. 41 Abs. 2 GPR).“</p>

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR); Auswertung

Art. 46 GPR (Verteilung Kantonsratssitze)

Vernehmlasser/in	Bemerkungen, Anregungen	Anträge	Beurteilung, Entscheid
GR Schwellbrunn	Es ist kein Handlungsbedarf erkennbar. Bei der Sitzverteilung im Kantonsrat geht es nicht ausschliesslich um die Vertretung der Bevölkerungsdichte, sondern um eine ausgewogene Vertretung aller für den Kanton Appenzell Ausserrhoden wichtigen Interessen und Aspekte. Diese umfassen u.a. auch Aspekte der Kultur- und Naturlandschaft, der Erholungsgebiete, des Tourismus usw. Mit der vorgeschlagenen neuen Sitzverteilung wären gerade flächenmässig grosse Gemeinden mit geringer Bevölkerungszahl, die jedoch von vorstehenden Aspekten stärker betroffen sind, untervertreten resp. benachteiligt.		Kenntnisnahme.
GR Hundwil	Die Verteilung der 65 Kantonsratssitze darf nicht vorwiegend aufgrund der Einwohnerzahlen erfolgen. Die vorhandenen Strukturen mit den weitläufigen Streusiedlungen sind angemessen zu berücksichtigen. Der bisherige Verteilschlüssel wird diesem Anliegen eher gerecht.		Kenntnisnahme.
GR Waldstatt	Das Appenzeller Hinterland inkl. Herisau hat nach heutiger Praxis 27 Sitze zu gut, wovon Herisau 14 Sitze, also gut 50%, einnehmen. Die Sitze im Hinterland sind einigermaßen gerecht verteilt. Nach neuer Praxis hätten dieselben Gemeinden 29 Sitze zu gut, Herisau alleine hätten 18 Sitze, was über 60% entspricht. Im Kantonsrat würde das Hinterland als Ganzes gestärkt, das Verhältnis der Landgemeinden mit Herisau aber arg verzerrt.		Kenntnisnahme.
GR Bühler		Wir schlagen weiter vor, dass die Verteilung auf die jeweiligen Gesamterneuerungswahlen – also alle vier Jahre – über-	Keine Änderung. Soweit mit diesem Vorschlag gemeint ist, dass auf die jeweiligen Gesamterneuerungswahlen

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR); Auswertung

		prüft wird.	festgestellt wird, wie viele Sitze den einzelnen Gemeinden zukommen, entspricht dies bereits geltendem Recht, und daran wird auch nichts geändert (siehe Art. 46 Abs. 2-3 GPR). Soweit mit diesem Vorschlag gemeint ist, dass alle vier Jahre der gesetzliche Verteilmodus geprüft und allenfalls rechtlich angepasst wird, ist eine solche Vorgehensweise unpraktikabel.
GR Wald	Es wird vollumfänglich auf die Stellungnahme der Gemeinde Reute verwiesen.		Siehe Reute.
GR Grub	Das bisherige System der Verteilung der Kantonsratssitze auf die Gemeinden ist beizubehalten. Es besteht keineswegs eine starke Bevorzugung der kleinsten Gemeinden. Mit der Änderung von Art. 46 werden die kleineren Gemeinden geschwächt, sowie auch das Vorderland, das vier Kantonsratssitze verliert.		Kenntnisnahme.
GR Wolfhalden	Die alte Regelung von 1908 ergäbe auch heute noch ein einfaches und für jedermann nachvollziehbares Ergebnis. Mit den aktuellen Einwohnerzahlen hätte der Kantonsrat 66 Mitglieder. Die bisherige Regelung stützt sich klar auf Art. 71 KV. Jede Gemeinde hat mindestens einen Sitz. Die restlichen Sitze werden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahlen auf die Gemeinden verteilt.	Es wäre zu prüfen, ob diese einfache Regelung wieder eingeführt werden könnte. Ob der neue Art. 46 verfassungskonform ist, müsste noch geklärt werden.	Siehe Reute. Keine Änderung. Vgl. dazu Bericht und Antrag an den Kantonsrat. Keine Änderung. Vgl. dazu Bericht und Antrag an den Kantonsrat.
GR Lutzenberg	Das politische Gewicht der kleineren und kleinen Gemeinden des Kantons soll gegenüber dem heutigen Stand nicht durch eine entsprechende Neukonstruktion des Wahlverfahrens	Um dies sicherzustellen, sei das heute angewandte Wahlsystem beizubehalten oder das vor Einführung der Kantonsver-	Keine Änderung. Vgl. dazu Bericht und Antrag an den Kantonsrat.

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR); Auswertung

	rens weiter minorisiert bzw. abgebaut werden.	fassung vom 30. April 1995 angewandte Wahlsystem wieder einzuführen.	
GR Walzenhausen	Die bisherige Regelung stützt sich klar auf Art. 71 KV. Jede Gemeinde hat mindestens einen Sitz. Die restlichen Sitze werden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahlen auf die Gemeinden verteilt.	Ob der neue Art. 46 verfassungskonform ist, müsste noch geklärt werden.	Siehe Wolfhalden und Reute. Vgl. dazu Bericht und Antrag an den Kantonsrat.
GR Reute	Die alte Regelung von 1908 ergäbe auch heute noch ein einfaches und für jedermann nachvollziehbares Ergebnis. Mit den aktuellen Einwohnerzahlen hätte der Kantonsrat 66 Mitglieder. Die bisherige Regelung stützt sich klar auf Art. 71 KV. Jede Gemeinde hat mindestens einen Sitz. Die restlichen Sitze werden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahlen auf die Gemeinden verteilt.	Es wäre zu prüfen, ob diese einfache Regelung wieder eingeführt werden könnte. Ob der neue Art. 46 verfassungskonform ist, müsste noch geklärt werden.	Siehe Wolfhalden. Vgl. dazu Bericht und Antrag an den Kantonsrat. Siehe Wolfhalden und Walzenhausen. Vgl. dazu Bericht und Antrag an den Kantonsrat.
FDP.Die Liberalen AR		Hinweis zu Art. 46 Abs. 1 lit. a Nr. 3 des Entwurfs: Allenfalls liesse sich diese Bestimmung noch präzisieren, wie z.B.: „... , bis die Bevölkerungszahlen in den verbleibenden Gemeinden grösser ist als die letzte Verteilungszahl.“	Keine Änderung. Die Formulierung in der Vernehmlassungsvorlage lehnt sich an den Wortlaut von Art. 17 lit. a Ziff. 3 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte an.
SP AR	In den Absätzen 2 bis 4 ist die angeführte „eidgenössische Volkszählung“ gegenüber der dem Berechnungsbeispiel zu Grunde gelegten STATPOP (Statistik der Bevölkerung und der Haushalte) verwirrt.	Dies soll redaktionell geklärt werden.	Keine Änderung. Entscheidend ist der Gesetzestext. Art. 46 Abs. 2-4 des Gesetzes über die politischen Rechte nennt die eidgenössische Zählung der Wohnbevölkerung als massgebend. Die eidgenössische Volkszählung in der früheren Form, die alle 10 Jahre stattfand, wurde durch die jährliche Erhe-

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR); Auswertung

			<p>bung von STATPOP abgelöst. Auf eine redaktionelle Anpassung kann daher verzichtet werden.</p> <p>Die regelmässige Neuberechnung der den Gemeinden zustehenden Sitze jeweils vor anstehenden Gesamterneuerungswahlen findet bereits nach geltendem Recht statt (vgl. Art. 46 Abs. 2-4 GPR).</p>
Parteiunabhängige Kantonsräte AR		<p>Angeregt wird, dass im Sinne eines Vergleichs der neue Modus auch mit den Zahlen von 2000 dargestellt wird.</p> <p>Angeregt wird, dass die 2. Vorwegverteilung hinsichtlich der Kantonsratsdebatte geprüft wird, um so ein „gerechteres“ Verhältnis zu schaffen.</p>	<p>Vgl. Bericht und Antrag an den Kantonsrat.</p> <p>Keine Änderung. Schwelleneffekte treten auch bei dem Verteilsystem der Nationalratswahlen auf, welches als Grundlage für den Revisionsvorschlag dient. Vgl. im Übrigen Bericht und Antrag an den Kantonsrat.</p>
Stefan Zlabinger	<p>Dass künftig den grössten Ausserrhoder Gemeinden 60 % Prozent der Kantonsratssitze (gemäss ihrem Wohnbevölkerungsanteil von 60 %) zugeteilt werden soll, ist weder zwingend noch wünschenswert.</p> <p>Mit der Revision von Art. 46 GPR will man zwar die Stimmkraft ausgeglichener verteilen, bewirkt aber genau das Gegenteil, wobei Art. 34 der Bundesverfassung verletzt wird. Das vorgeschlagene Sitzzuteilungsverfahren mag für die Verteilung der Nationalratssitze und für Kantone, die ihr Parlament im Proporz wählen, passen, nicht jedoch für ei-</p>		<p>Kennntnisnahme.</p> <p>Vgl. Bericht und Antrag an den Kantonsrat.</p>

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR); Auswertung

	<p>nen Majorzkanton wie Appenzell Ausserrhoden. Unberücksichtigt bleibt insbesondere der Umstand, dass Herisau als grösster und einziger Wahlkreis seine Kantonsräte im Proporz wählt und damit der Erfolgswert einer Herisauer Stimme bereits heute ungleich höher ist als eine Stimme aus den anderen Ausserrhoder Gemeinden.</p> <p>Bislang wurde vom Bundesgericht nicht geklärt, welche Anforderungen an ein Majorzverfahren gelten, geschweige denn wie Majorz und Proporz miteinander verfassungskonform verbunden werden können. Mit der vorgeschlagenen Änderung von Art. 46 GPR begibt man sich aufs rechtliche Glatteis.</p>		
--	---	--	--